

vorgesezte Borgere effte einen Jennigen teggen duffe vorgeschrebe-
nen rede vornemet to ferrende este to möhgende an Lybe este an
gude, de sall sych weitten in vallen in Unverdigheit sunder Twybell
Unsen und Unser Kercken to Colne. In eintugh duffer Dinge
geschicket Unse segell an duffe Breve gedaen, gegeben to Soist XVII.
Januarij ao Domini 1296. Daß duffe Copeyen van Wortten zu
Wortten dene wahren Originalibus gleich lautten bezeuge Ich
Petrus Knickenberg beaidten Gerichtschreiber mit duffer meiner
untergeschriebenen Handt.

Die Gründungsurkunde der Stadt B. lautet zu deutsch: Allen, die
diese Urkunde sehen und von ihr hören, tuen wir, Siegfried, von
Gottes Gnaden Erzbischof der hl. kölnischen Kirche, Erzkanzler des
hl. Reiches in Italien, nach unserm Willen kund und bekennen
den Gegenwärtigen: Unsere und der kölnischen Kirche Stadt Be-
delke (= Beleda), die erst neu gegründet ist, soll umso besser zur
rechten und beabsichtigten Freiheit und Blüte gelangen. Unserer
Kirche und unsern treuen Bürgern daselbst, die diese Stadt bewoh-
nen, werden wir unsere gewohnte Gunst und Wohlgewogenheit
besonders schenken. Die Stadt selbst und unsere Bürger darin, die
wir eben erwähnten, erhalten von uns ihre Freiheit und Rechte
in jeglichen Dingen, die unsre Stadt und Bürger in Ruden
(= Rütthen) von der kölnischen Kirche, von unsern Vorgängern und
uns bekanntlich erhalten haben. Dies fügen wir besonders hinzu:
Wer diese unsere Stadt, die ja eine Neupflanzung ist, betreten hat,
um in ihr zu bleiben, und darin Bürger geworden ist, der soll
ohne weiteres, welchen Standes, Herkommens oder Geschlechtes er
auch immer sei, frei sein und keinem Menschen außer uns und der
kölnischen Kirche — so wie unsere übrigen Bürger in unsern ande-
ren Städten nach Bürgerrecht unserer kölnischen Kirche seit jeher
verpflichtet gewesen sind — zu irgend welchem Dienste verpflichtet
sein, und er soll sich allezeit der Freiheit erfreuen, die wir dieser
Stadt hiermit aus unserer Machtbefugnis verleihen. Wenn aber
einer unsere genannten Bürger oder einen von ihnen gegen unsere
Bestimmung schädigen oder belästigen sollte, an seinem Leben oder
an seinem Gute, so soll er wissen, daß ihn mit Bestimmtheit unser
und der kölnischen Kirche Zorn treffen wird. Zur Bekräftigung
haben wir unser Siegel unter diese Urkunde setzen lassen. Gegeben
zu Soest am 16. Dezember 1296.

Der Erzbischof von Köln war unser Landesherr, das Kloster Graf-
schaft und sein Propst in Beleda waren Grundherren des Gelän-

des, auf dem nun die Stadt errichtet worden war. Ihre Berechtigungen waren folgendermaßen geregelt¹⁾: Die Stadt sollte mit ihren Steuerabgaben für immer dem Erzbischof und der Kirche zu Köln unterstellt sein. Die Stadtbewohner sollten in erster Linie dem Erzbischof und seiner Kirche die Treue halten, dann aber auch dem Abte zu Graffschaft und seinem Propste in Belecke, namens der Kirche zu Belecke. Von den einzelnen Feuerstätten (= Hausstätten) waren in jedem Jahre auf St. Martin 6 Denare und 2 Hühner zu entrichten, von denen je die Hälfte der Erzbischof und der Propst erhielten. Bei Hauskauf mußte der Käufer 12 Denare zahlen, die zwischen dem Erzbischof und dem Propste geteilt wurden. Aus der Mühle zu Belecke bezog der Landesherr ein Malt (= 24 Scheffel) Roggenmehl, dem Propste standen die übrigen Einkünfte aus derselben zu. Dem Propste eignete auch das wichtige Recht, Mühlen nach freiem Willen auf eigene Kosten zu erbauen, allerdings sollte er von jeder Mühle ein Malt Korn an den Landesherrn abzuliefern gehalten sein. Was die Stellung des Propstes als Seelsorger in Belecke angeht, so verweisen wir hier nur auf frühere Darlegungen²⁾.

Eine andere Urkunde gibt uns um 1300³⁾ noch einige wertvolle Ergänzungen zur Gründungsgegeschichte und Rechtslage Beleckes. Der Westfälische Marschall berichtet damals, daß der Erzbischof sein verlassenes Hartampegut, zu dem 2 Nebenhöfe gehörten, dem Orte Belecke übertragen habe. So sei dort eine Stadt entstanden. In der Stadt selbst habe er 60 Hausstätten bestimmt. Zu jeder Hausstätte habe er 13 Morgen Acker- und Waldland gegeben, von denen dem Erzbischof der Zehnte gebühre. Der Zehnte belaufe sich auf 40 Malt (wohl Rütthener Maß, das in Belecke viel gebräuchlich war) Getreide, die 200 Malt kölnischen Maßes gleichkämen. Diesen Zehnten nahm der Erzbischof nicht selbst ein, sondern hatte ihn an Heinrich von Herringen verliehen. War oben nur von einer Mühle die Rede, so hören wir hier von dreien. Die eine sollte dem Erzbischof gehören, die andere dem Propste, bei der dritten ist über die Eigentümlichkeit nichts ausgesagt, nur daß der Erzbischof von ihr 30 Denare einzog. An ferneren Einkünften hatte der Landesherr aus der Stadt 1 Mark vom Gerichte und 20 Mark an Steuern. Alle diese Abgaben muten uns bei dem heute so ausgebauten

¹⁾ Seibert UB. II, 517.

²⁾ Dalhoff, Pfarrpropstei.

³⁾ Seibert UB. I, 484, S. 617 f.

Steuersystem sehr niedrig an. Die frühere Zeit war sehr geldarm. Auch geringe Summen stellten daher schon recht hohe Werte dar.

Die beiden Nebenhöfe, die zum ehemaligen Harkampegut gehört hatten, wurden nicht unter die Bürger verteilt. Um 1300 trug sie Friedrich von Saffendorf zu Lehen¹⁾. Es wird dazu bemerkt, daß die Lehnverhältnisse dieser beiden Nebendörfer, die fortan als Harkamp bezeichnet werden, nicht ganz klar lägen. Offenbar waren die Lehnbriefe verlorengegangen. Nach der Familie von Saffendorf war wohl die adelige Familie von Meische im Besitze des Lehngutes. 1396 wird sie als Lehnsträgerin bezeugt. Dann hatten die von Recke das Lehngut. Vorübergehend werden die von Döbber den Harkamp zu Lehen besessen haben. 1483 war Heinrich Echlinckworm und sein Sohn Lehnsträger, 1488 Johann von Erwitte, von 1517—1572 die Familie von Schorlemer und von 1590 bis 1813 die Familie von Schade zu Ahausen²⁾. Im Jahre 1813 hörte der Lehncharakter des Harkamps auf, es wurde allodifiziert, d. h. es ging in volles Besitzrecht der von Schade über. Im Jahre 1762 erfahren wir auch die genaue Größe des Harkamps: 15 Morgen Wiese, 20 Morgen Land an der sogenannten „Külwe“, 28 Morgen Land am Sellar (der also schon damals zu Ackerbau herangezogen wurde) und „etwasig geringschätziges Gehölz“. Nach heutigen preußischen Morgen kann man etwa 80—90 Morgen ansetzen. Es war also kein übermäßig großer, aber immerhin noch recht stattlicher Länderkomplex. Wie schon erwähnt, führen die Wiesen südlich der Möhnestraße noch heute den Namen Horkamp.

So hatten denn die Besetzer einen hervorragend günstigen Platz für ihre Stadt bekommen. Gewiß waren sie dem Kloster und Propst dafür mancherlei Einräumungen schuldig. Aber der Vorteil der Lage wog alles andere auf.

Als die Stadt nun einigermaßen vollendet worden war, kam etwas sehr Wichtiges, der Schutz und die Sicherung des Geschaffenen. Mauern mußte die Stadt haben. Im Mittelalter waren Mauern für eine Stadt dasselbe, was heute für einen Staat Heer und Flotte bedeuten. Fehlte der Schutz, so war alles Schaffen und

¹⁾ Seiberz UB. I, 484, S. 618.

²⁾ Bender, Rüden 492 und 501 f. Ferner D.-L.-Gericht Arnsherg, Lehnregistratur II B 1 StM. und D.-L.-Gericht Arnsherg, Lehnregistratur IV B 30.

Mühen vergeblich. Der erste beste Feind, der mit Heeresmacht heranzog, konnte die Wehrlosen leicht überwältigen, und alles Er-rungene war dahin. Waren aber die Mauern fest und stark gefügt und dazu noch sehr schwer angreifbar fast von allen Seiten, wie bei unserm Belege, so konnte die Stadt ganz getrost manchen Stürmen trotzen.

So hatte denn das Wort des Erzbischofs Heinrich II. im Jahre 1307¹⁾ seine tiefe Berechtigung, wenn er sagte, die Stadt sei so angelegt, daß sie ihre Einwohner vor den Angriffen von Feinden zu schützen vermöge. Sie war wirklich dazu imstande und sollte das im Laufe kommender Jahrhunderte unter Beweis stellen.

¹⁾ Seibert NB. II, 518.

Belecker Stadtrechte

Die Gründungsurkunde der Stadt vom 12. Dez. 1296 hatte ausgesprochen, daß die Stadt Belecke alle die Rechte und Freiheiten genießen sollte, die die Stadt Rütthen besaß. 1200 war Rütthen als Stadt gegründet worden, es hatte Soester Stadtrecht erhalten¹⁾. Das Soester Recht aber hat ungeheure Berühmtheit und Verbreitung gefunden. Nicht nur, daß es für fast alle westfälischen Städte maßgebend wurde, sondern darüber hinaus hat es in ungezählten Städten vor allem Norddeutschlands, ja über seine Grenzen hinaus, Geltung gewonnen. Nun ist allerdings das Soester Recht nicht etwa eine Rechtsammlung, die sorgfältig gegliedert auf alle Fragen des Rechtes eine genaue Antwort zu geben vermöchte. Ganz im Gegenteil ist das sogen. Soester Recht im Laufe der Zeit mehr oder weniger zufällig entstanden. Es stellt eine Aufzeichnung von den verschiedenartigsten Rechtsgewohnheiten dar. Die Gewohnheiten wechselten im Laufe der Jahrhunderte. Da die Aufzeichnung ebenfalls in verschiedenen Jahrhunderten erfolgt ist, entbehrt das Soester Recht als Ganzes der Einheitlichkeit und Geschlossenheit. Es fehlt sogar nicht an krassen Widersprüchen.

(Das Soester Recht stellt zur Zeit noch ein großes Problem dar. Es wird aber demnächst durch ein großzügig angelegtes Forscherunternehmen der endgültigen Klärung entgegengehen.)

Was für das Soester Recht gilt, dasselbe ist für das Rütthener Recht zu sagen, und entsprechend für das Belecker, das ja das gleiche war.

Das älteste Belecker Stadtbuch²⁾, das wir bislang aufgefunden haben, enthält eine Abschrift des sogen. Belecker Stadtrechtes. Da lesen wir: „In Romine Jesu. In duffem boicklein vindet man in beschreuen de gude rechte de der Stadt van Ruden un of Belecke gegeuen syndt durch genade undt willen des Bischoppes Philips dey Bischopp was to Collen, In denn Jahren unses Herrn 1178“.

¹⁾ Seibert, Landes- und Rechtsgesch. III, 295 ff.

²⁾ Copiarium 1 ff. *AAW*.

Was es mit dem falschen Datum auf sich hat, ist von Bender¹⁾ eingehend dargelegt worden, so daß wir darauf verzichten können.

Dieses Belecker Recht umfaßt 59 Paragraphen, die allerdings inhaltlich den ersten 72 Paragraphen der sogen. Statutarrechte der Stadt Rüden im 2. Bande des Seiberßschen Urkundenbuches Nr. 540 entsprechen. In unserm Copiarium sind manchmal zwei verschiedene Paragraphen zu einem zusammengefaßt, woraus sich die geringere Anzahl der Paragraphen erklärt. Der Wortlaut ist nicht immer ganz einwandfrei, manchmal lückenhaft. Der Belecker Stadtschreiber hat wohl nicht alles in seiner Rütthener Vorlage entziffern können und beim Abschreiben selbst manche Fehler unterlaufen lassen.

Die Fassung stammt nach Seiberß²⁾ vom Ende des 13. oder wahrscheinlicher vom Anfange des 14. Jahrhunderts. Er hat sie auf die Zeit um 1310 angesetzt.

Wir wollen uns im folgenden das Wesentliche des Belecke-Rütthener Rechtes klar machen. Es ist daraus nämlich vieles für das Leben und Treiben unserer Vorfahren zu ersehen. Diese Rechts-handhabungen mögen etwa für die Zeit von 1300—1500 in Belecke geltend gewesen sein. Manche waren wohl schon früh durch Abänderungen überholt, andere haben länger Bestand gehabt. Im einzelnen läßt sich das für unsern Ort wegen Mangels an alten Schriftstücken nicht mehr nachweisen.

Die Numerierung der Paragraphen entspricht der besseren Seiberßschen Aufzeichnung, die nach einer Handschrift im Rütthener Archiv erfolgt ist.

Der erste Paragraph ist gleich der wichtigste und bedeutsamste. In ihm wird nämlich gesagt, daß die Stadt frei erwägen und wählen könne, was ihr nützlich und heilsam sei, allerdings unter der Bedingung, daß es nicht gegen den Erzbischof und die kölnische Kirche gerichtet sein dürfe. Der Erzbischof konnte ja als Landesherr in keinem Falle zulassen, daß seine Stadt etwas gegen ihn unternahm. Wo wäre dann seine landesherrliche Gewalt und sein Ansehen geblieben? Im übrigen aber hatte die Stadt weitgehende Freiheit. Sie konnte sich selbst Gesetze, die man Willküren nannte, geben. Vor allem in der Gerichtsbarkeit werden wir noch sehen, wie stark

¹⁾ Bender, Rüden 289 ff.

²⁾ Seiberß, UB. II, S. 69, Anm. 46.

sich die Stadt dem Landesherrn und seinen Institutionen gegenüber durchsetzen konnte.

Um einen Begriff von der Sprache zu geben, in der dieses Stadtrecht aufgeschrieben worden ist, lassen wir den ersten Paragraphen in seiner Urform nach dem Copiarium folgen: „Dit is dat erste recht, dat wy der Stadt van Ruden gegeuen hebbet. Tom ersten hebben wy der Stadt van Ruden und Beliche (= Beleck) geuen dat sey moget prouen undt kehsen, dat sey meinet dat der stadt nutte sey, alse tho vesten (befestigen) undte tho betteren ere Stadt un tho fredde allen Articulen de sey prouen konnen, dey enne nutte seyn (nützlich sind), undt mogen dat doen met unserm guden willen un sonder brocke unses gerichtes (brocke = hier: Abbruch) dan sey en sollen nit kehsen (wählen), dat wedder uns sey undt unse richte (muß wohl heißen: stichte = Stift, Erzstift Köln) von Colten.“

Die Sprache ist selbst für einen gut Platt Sprechenden nicht leicht, oftmals ohne lexikalische Hilfe gar nicht zu verstehen.

§ 2. Wer ein Gesetz der Stadt (fore = Willkür) überträte oder die Stadtbefestigung angreife und Schaden verursache, sei es innerhalb der Stadt oder außerhalb, der solle zum Rathaus geladen werden und deshalb gerichtet werden. Wenn er das Urteil schelte, so müsse er zwei Bürgern stellen. Habe er keine Bürgern, so solle er gefangen-gesetzt werden, bis dem Vergehen Genüge geschehen sei.

§ 3. Wer gegen § 2 verstoßen hatte und auf dreimalige Vorladung des Rates nicht erschienen war, der sollte kein Geleit (= Schutz) in der Stadt genießen. Die Stadtknechte sollten ihn ergreifen und solange ins Gefängnis setzen, bis Genüge geleistet sei. Das kurfürstliche Gericht (das es neben dem Ratsgericht in der Stadt gab) sollte hierdurch keinen Abbruch erleiden.

§ 4. Wenn die Bürger ihre Stadt und Feldmark befestigen wollten mit Gräben, Zäunen, Hecken, Schlägen oder sonstigen Vorrichtungen, so mochten sie das nach Belieben tun. (Neben der Stadtmauer gab es vor allem zum Schutze der Gemarkung die sogen. Landwehren, woher unser heutiger Straßennamen Lanfer stammt.)

§ 5. Wer in die Stadt kam und daselbst bei einem Bürger Gastfreundschaft genoß, der unterstand den Rechten und Freiheiten der Stadt Beleck, mochte er herkommen, woher er wollte.

§ 6. Kein Bürger der Stadt durfte einen Herrn wählen über den Erzbischof von Köln, den Bürgermeister, Rat und die Gemein-

heit (Gemeinde). Fügte er sich dem Stadtrechte nicht, so hatte er das Bürgerrecht für sich und sein Gut verloren, und zwar so lange, bis ihn Bürgermeister und Rat wieder in die Bürgererschaft aufnehmen würden.

§ 7. Kein Bürger der Stadt durfte mit dem Schwerte außerhalb der Stadt vor ein Vogericht geladen werden. Wer einen anderen anklage, der solle sich mit ihm vergleichen vor dem kurfürstlichen Gerichte des Erzbischofs. (Es könnte scheinen, als ob alle Anklagen vor das erzbischöfliche Gericht zu bringen gewesen seien, daß das aber keineswegs der Fall war, werden wir noch sehen.)

§ 8. Das Freigericht sollte innerhalb der Stadt nicht gehalten werden.

§ 9. Niemand solle einen Bürger der Stadt nach außerhalb vor ein Freigericht laden in einer Sache, die vor das kölnische Gericht gehöre, es sei denn, daß es sich um erbliches Freigut handele, das vor das Freigericht gehöre.

§ 10. Der kurfürstl. Richter in der Stadt konnte jedem Geleit geben ohne Befragung des Bürgermeisters und Rates. Das Geleitrecht stand auch dem Bürgermeister und in seiner Abwesenheit dem Rate zu.

§ 11. Wenn ein Friedloser (Geächteter) um Geleit bat, so sollte der Richter nicht ohne den Bürgermeister, aber auch der Bürgermeister nicht ohne den Richter handeln. Sie sollten gemeinsam einem friedlosen Mann in ihrer Stadt sicheres Geleit geben.

§ 12. Wenn jemand das gewährte Geleit wissentlich und freventlich gebrochen hatte, so schuldete er dem Richter 5 Mark und den Bürgern 10 Mark nebst einem Fuder Wein.

§ 13. Wer Freitags beim Vesperläuten in die Stadt kam, sollte von da an Samstag und Sonntag hindurch gutes Geleit haben.

§ 14. Wer Montags nach der Vesper in die Stadt kam, hatte Geleit einschließlich Dienstag. War er aber friedlos oder hatte er sich in den angeführten Friedetagen vergangen, so sollte er nach Rechtsbrauch dafür büßen. Die Brüchte standen der Stadt zu. (Man vergleiche diese Bestimmung mit § 12, wo über die Straf gelder etwas anderes festgelegt ist.)

§ 15. Fernere Friedenstage sollten sein: die großen Hochzeiten: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, die Marienfest, Apostelfest, Allerheiligen, Allerseele und Kirchweihfest, einschließlich ein Tag vor und nach den Festen. Verfehlen dagegen wurden nach § 14 bestraft.

§ 16. Friedenstage sollten weiter sein die Jahrmartstage. Der erste Jahrmartstag sollte 5 Wochen nach Ostern sein. Er hieß „tho me hagen“ und dauerte 9 Tage. Der zweite Jahrmartstag begann an St. Pantaleons Abend (27. Juli) und dauerte 3 Tage. Die Besucher der Märkte sollten sicheres Geleit genießen. (Ob die Bezeichnung des ersten Jahrmartstages und die Termine in gleicher Weise für Belege galten wie für Rütthen, bleibt ungewiß. Es mag manches durch mechanisches Abschreiben als für Belege verbindlich dargestellt worden sein, während es in Wirklichkeit nicht so war.)

§ 17. Wenn zwei Bürger Dinge zu verhandeln hätten, die eidspflichtig seien, und es sei gerade die beschlossene Zeit, das sei, wenn man Alleluja singe bis zum Montag in der 2. Woche nach Ostern, so könnten sie ihre Eide unter sich ablegen und tun, was recht sei. (Offenbar scheute man in der streng österlichen Zeit Gerichtsverhandlungen. Mit der vorstehenden Bestimmung ist allerdings ein gewaltiges Vertrauen auf die Rechtschaffenheit der Bürger gesetzt.)

§ 18. Kein Laie könne einen Bürger aus der Stadt außerhalb vor Gericht laden in weltlichen Dingen, ausgenommen den Fall, daß ihm in der Stadt kein Recht werde.

§ 19. Wenn der Erzbischof oder sein Amtmann einen Richter bestimmt hatte, so sollte derselbe oder der Gerichtshelfer (vrone) in der Stadt nicht richten, bevor er nicht Bürger in der Stadt geworden war und geschworen hatte, er wolle mit Gottes und der Heiligen Hilfe fortan die Stadt dem hl. Petrus und dem Erzbischof von Köln erhalten und behüten und den Bürgern getreu und gewogen sein. (Hier sieht man deutlich, wie sehr die Stadt auf ihre Freiheitlichkeit bedacht war. Durch die Einsetzung durch den Landesherren war der Richter noch keineswegs zur Amtsausübung befugt. Die Stadt mußte ihn erst unter die Bürger aufgenommen haben. Was geschah aber dann, wenn der Erzbischof einen Richter einsetzte, den die Stadt nicht als Bürger aufnahm? Wir wissen es nicht. Zur Problematik des gesamten Gerichtswesens vergleiche man vor allem: Wilhelm von Brünneck, Geschichte der Soester Gerichtsverfassung in Ztschr. der Savigny-Stiftung Band 33, 1912.)

§ 20. Wer Richter werde, der solle schwören, daß er ein rechter und gnädiger Richter sein wolle dem kölnischen Erzbischof zu seinem Rechte und der Stadt zu ihrem Rechte, so wie seine fünf Sinne ihn lehrten und Gott ihm helfe. Danach könne er richten. (Man vgl. auch § 19.)

§ 21. Zwei Fronen hätten auch seit jeher zu richten. Den einen habe der Richter, den anderen Bürgermeister und Rat einzusehen. Auch diese hätten den Eid zu schwören wie der Richter.

§ 22. Wenn der Richter oder sein Frone aus Böswilligkeit oder Freundschaft, aus Haß oder um Lohnes willen oder auch wegen Einrede (wenn ihm das Richten verboten war) nicht richten wollte oder durfte, so sollte der Stadtfrone richten auf Geheiß des Bürgermeisters und Rates. Die Brüchte aber sollten dem Erzbischof oder seinem Richter zufallen. Der Stadtfrone sollte volles Gericht halten zu Halse und zu Hand. Sonst aber sollte der Frone nicht richten ohne Auftrag des Richters.

§ 23. Wer jemanden vor Gericht ziehen wollte wegen Schuldsachen oder um anderer Dinge willen zwecks ordentlicher Pfändung, der sollte den Richter bitten, ihm zur Pfändung zu verhelfen. Wollte der Richter nicht helfen, dann solle die Stadt ihren Fronen mit der Pfändung beauftragen. Wenn der andere sich der Pfändung entziehen wolle, so schulde er dem Richter eine Mark.

§ 24. Käme man in Sachen vor das kurfürstl. Gericht, die vor demselben nicht abgeurteilt werden könnten, so solle man damit vor den Rat treten. Dann sollten zwei Sachwalter (besser Wissens- = Rechtskundige) das Urteil angeben. Der Angeklagte solle dabei zugegen sein. Der geschworene Rat sollte sich dann mit dem angegebenen Urteil befassen. Wenn der Rat sich so rasch aber nicht einig werden konnte, so sollte er in gleicher Sache nach drei Wochen wieder zusammentreten und dann das Urteil nach seinem Wissen und Gewissen finden. Niemand durfte dies Urteil schelten. Es sollte aufgezeichnet werden, damit es unvergessen blieb. (Hier ist deutlich zu ersehen, daß das Ratsgericht für Dinge zuständig war, die dem kurfürstl. Gericht entzogen waren.)

§ 25. Wer getödet hatte, sollte wieder getödet werden. Seine rechten Erben sollten all sein Hab und Gut innerhalb und außerhalb der Stadt bekommen. Der Richter erhielt von diesen Gütern nichts.

§ 26. Wenn ein Mörder entflohen und wegen seines Verbrechens friedlos erklärt wurde, so sollten seine rechten Erben sein Gut in Besitz nehmen. Dem Richter oder Amtmann stand nichts zu von dem Gut.

§ 27. Wenn ein Totschlag in der Stadt verübt wurde und keine rechten Erben da waren, dann fiel das hinterlassene Gut an den Richter.